

Vielen Dank für die Stimmabgabe!

Am 15. Juni sind die Stimmzettel für die Personalratswahlen ausgezählt worden: Der kommende Personalrat wird sich aus insgesamt 19 Mitgliedern zusammensetzen; die Sitze sind wie folgt verteilt:

11 (GEW), 4 (VBE), 3 (SchaLL) und 1 (Philologenverband). Im Hauptpersonal (HPR) gibt es folgende Veränderungen: GEW: 10 Sitze, VBE: 2 Sitze, SchaLL: 2 Sitze, Philologenverband: 1 Sitz.

Die Wahlbeteiligung lag in unserem Bezirk bei 40 %. Wir bedanken uns bei allen Kolleginnen und Kollegen, die ihre Stimme abgegeben und damit die Interessenvertretung der Personalräte gegenüber der Dienststelle gestärkt haben. Nach der konstituierenden Sitzung werden wir euch in einem weiteren Info darüber informieren, welches Personalratsmitglied welche Schulen im Bezirk betreuen wird.

ARBEITSBELASTUNG:

Aufgrund steigender Arbeitsbelastungen und Überforderungen kommt es in letzter Zeit vermehrt zu Nachfragen an den Personalrat, wie Kolleg*innen sich gegen überhöhte, bzw. ungerechtfertigte Anordnungen der Schulleitungen schützen können. Das Landesbeamtengesetz (LBG) sowie das Beamtenstatusgesetz und die Allgemeine Dienstordnung beschreiben die Grundlagen für ein sog. **Remonstrations- und Beschwerderecht**; danach ergibt sich folgender Ablauf:

- Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben LehrerInnen auf Grund ihrer persönlichen Verantwortung unverzüglich bei der Schulleitung (SL) als unmittelbarem/-barer Vorgesetzten (mündlich) geltend zu machen.
- Wird die Anordnung aufrechterhalten, können die Beamt(innen) sich an die Bezirksregierung (BR) als nächsthöhere Vorgesetzte wenden. (Anmerkung: Der Anordnung ist aber zunächst Folge zu leisten!)
- Die Remonstration wird über den Dienstweg, d.h. über die SL, an die BR (Dez. 47) gerichtet; die SL hat dann die Gelegenheit, eine Stellungnahme aus ihrer Sicht anzufügen.
- Der abschließende Bescheid geht über die SL an die Beschwerdeführer/innen.

Die **Überlastungsanzeige** ist ein schriftlicher Hinweis an den Arbeitgeber, dass aufgrund von Arbeitsüberlastung die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährdet ist. Grundlage ist hier das Arbeitsschutzgesetz (ASchG), das in § 15 und 16 regelt, dass die Beschäftigten verpflichtet sind, sowohl für die eigene Gesundheit als auch für die Gesundheit von Personen, hier Schüler/innen, die ihnen während ihrer Arbeitszeit anvertraut sind, Sorge zu tragen. Wenn nun eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit dieser Personen vorliegt, muss der Beschäftigte dies dem Arbeitgeber, bzw. der/dem unmittelbaren Vorgesetzten melden. Dieser Meldepflicht kann der Beschäftigte durch eine Überlastungsanzeige nachkommen.

ÄNDERUNG VON LABG UND OVP BESCHLOSSEN

Im April dieses Jahres ist das Lehrer*innen-ausbildungsgesetz geändert worden. Insbesondere die Veränderung der Praxisanteile in der Lehramtsausbildung betrifft uns an den Schulen direkt. Orientierungs- und Eignungspraktikum wurden zu einem 25-tägigen Praxiselement zusammengelegt. Im Rahmen der Bachelorstudiengänge zur Lehramtsausbildung schließt sich dann ein Berufsfeldpraktikum an, welches jedoch in der Regel im außerschulischen Bereich stattfinden soll. Im dann folgenden Masterstudium muss anschließend ein fünfmonatiges Praxissemester absolviert werden. Die Betreuung der Studierenden wird über die Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Zentren für die schulpraktische Lehrer*innenausbildung (ZfsL) organisiert.

Nicht zuletzt sind es aber auch die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen, die durch ihren Einsatz im Wesentlichen zum Gelingen der Praktika beitragen, ohne dass dies mit zusätzlichen zeitlichen Ressourcen bedacht würde.

Aber nicht nur hier zeichnet sich eine deutliche Schieflage ab. Mit Wirkung zum November 2016 wird auch die OVP geändert. An den ZfsL verstärkt sich zunehmend die Arbeitsbelastung bei den Fachleiterinnen und Fachleitern. Pro Lehramtsanwärter/Referendarin werden seit Mai 2015 nur noch 0,7 Stunden angerechnet. Auch die Sockelentlastung für die Leitung von Fach- und Kernseminaren hat sich auf eine Stunde pro Seminar verringert. Dies hat eine deutliche Verschlechterung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen aller Beteiligten zur Folge.

Mehrarbeit und LR-Beteiligung

Lehrerräte verschiedener Schulen haben uns rückgemeldet, dass sie bei der Anordnung von Mehrarbeit gemäß §72 Nr. 2 LPVG nicht ordnungsgemäß beteiligt worden sind. Wir haben diesbezüglich mit der Dienststelle vereinbart, dass dies auf einer der nächsten Dienstbesprechungen für Schulleitungen thematisiert werden soll. Dort sollen die Schulleitungen auch noch einmal auf die Veröffentlichungen der Bezirksregierung im Internet dazu hingewiesen werden:

Startseite / Veröffentlichungen der Schulabteilung / Schulleiterinnen und Schulleiter als Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzteneigenschaft Schulleitung Allgemein sowie Dienstvorgesetzteneigenschaft Schulleitung Beteiligte

Lehrerratswahlen

Im kommenden Schuljahr werden die Lehrerräte an unseren Schulen neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Personalrat wird zu Beginn des Schuljahres eine Teil-PV für Lehrerräte einberufen, um die neu gewählten Kolleg*innen in ihrem Amt zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Lehrerräten zu intensivieren. **Dazu soll auch die „vorgezogene“ Teilpersonalversammlung für Lehrerräte im Oktober dieses Jahres dienen.**

FFP / Abfrage in den Schulen / AFG

Zurzeit sind alle Schulleitungen von der Bezirksregierung aufgefordert, bis zum 30.06.16 gemeinsam mit den Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen eine Online-Abfrage zur Umsetzung des Frauenförderplanes (FFP) auszufüllen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird der neue Frauenförderplan, der von 2016 – 2019 Gültigkeit haben wird, von der Bezirksregierung in Zusammenarbeit mit der Fachberatung Gleichstellung und unter Beteiligung der Personalräte aller Schulformen erstellt werden.

Hinweis: Unter „Veröffentlichungen der Schulabteilung“ findet ihr auf der Homepage der Bezirksregierung auch die **aktualisierten schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen**.

Anrechnungsstunden

Nach §2 Abs.5 der Verordnung zur Ausführung des §93 Abs.2 Schulgesetz (VO zu §93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 – nachzulesen in der BASS 11-11 Nr.1 – können die Schulen für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen über sog. Anrechnungsstunden verfügen. Für Gesamtschulen (Gemeinschafts-, Sekundarschulen sowie für die Primarschule beträgt dieser Zuschlag 0,5 Wstd. Grundstelle. Die Schulleitung (SL) ist verpflichtet, der Lehrerkonferenz (LK) zu Beginn eines Schuljahres Auskunft über die Stellensituation der Schule zu geben. **Nach Diskussion und Beschlussfassung auf der LK entscheidet die SL über die endgültige Vergabe der Anrechnungsstunden.**

Interkulturelle Bildung

Auf seiner Homepage stellt die Qualitäts- und Unterstützungsagentur / Landesinstitut für Schule (Qua-LiS) allgemeine Hinweise zur Integration und praktische Tipps zur unterrichtlichen Umsetzung zur Verfügung:

<http://www.schulentwicklung.nrw.de/q/orientierung/shilfe.schule-und-zuwanderung>

Termine:

04.10.16: Teil-PV für Lehrerräte

15.11.16: Personalversammlung für die Kreise Mi, Hf, Bi in der GE Bad Oeynhausen

29.11.16: Personalversammlung für die Kreise Hx, Pb, Gt, Lip in der Friedrich-Spee-GE Paderborn

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen eine erholsame und anregende unterrichtsfreie Zeit, sonnige Urlaubstage und einen guten Start in das Schuljahr 2016/17!

Immer aktuell informiert

<http://www.personalrat-ge-dt.de>